unicef

Schweiz Liechtenstein

Statuten des Vereins

Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein
Fassung vom 23.09.2022
Ersetzt Fassung vom Mai 2020
Gültig ab 23.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Verein **4**
1.1 Name und Sitz 4
1.2 Zweck 4

2 Delegiertenstruktur **5**

3 Mitgliedschaft **5**
3.1 Mitglieder-Kategorien 5
3.2 Aufnahme 5
3.3 Beendigung der Mitgliedschaft 5

4 Organe des Vereins **6**

5 Delegiertenversammlung **6**
5.1 Ordentliche Delegiertenversammlung 6
5.2 Weitere Delegiertenversammlungen 7
5.3 Regularien der Delegiertenversammlung 7

6 Vorstand **8**
6.1 Wahl und Zusammensetzung 8
6.2 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten 8
6.3 Aufgaben des Vorstandes 8

7 Ständige Kommissionen **9**

8 Nicht ständige Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen **9**

9 Geschäftsstelle **10**

10 Externe Kontrollstelle **10**

11 Finanzielles **10**
11.1 Mittel des Vereins 10
11.2 Festsetzung des Jahresbeitrags 10

12 Haftung **10**

13 Allgemeine Bestimmungen, Statutenänderungen und Auflösung **11**
13.1 Ehrenamtlichkeit 11
13.2 Ausstandspflicht 11
13.3 Statutenänderungen 11
13.4 Auflösung des Vereins/Liquidation 11

14 Übergangsbestimmungen **11**

15 Schlussbestimmungen **12**

1 Verein

1.1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen

«Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein»
«Comité pour l'UNICEF Suisse et Liechtenstein»
«Comitato per l'UNICEF Svizzera e Liechtenstein»
"Committee for UNICEF Switzerland and Liechtenstein"

besteht mit Sitz in Zürich ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Zweck

1 UNICEF (United Nations Childrens Fund) ist das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und setzt sich weltweit für das Wohl der Kinder ein.

2 Der Verein vertritt die Interessen von UNICEF in der Schweiz und Liechtenstein.

3 Der Verein hat zum Ziel, einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Situation der Kinder weltweit und in der Schweiz und Liechtenstein zu leisten, sich dafür einzusetzen, dass allen Kindern unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Nationalität und Zugehörigkeit die Kinderrechte zugestanden werden und die internationale Solidarität der Schweizer und liechtensteinischen Bevölkerung gefördert wird. Bezugsrahmen für die Arbeit des Vereins ist die Konvention über die Rechte des Kindes.

4 Obigem Zweck dienen insbesondere folgende Tätigkeiten:

a) Information über die Arbeit von UNICEF und Mobilisierung der Unterstützung durch die Schweizer und liechtensteinische Bevölkerung.
b) Spendensammlung für UNICEF Projekte und Programme zugunsten benachteiligter Kinder sowie die Begleitung, Überwachung von internationalen Programmen und die damit verbundene Berichterstattung für die Spenderinnen und Spender und unter Beachtung bestehender Vorgaben.
c) Begleitung, Beobachtung und Unterstützung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz und Liechtenstein.

5 Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung und der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber UNICEF (Cooperation Agreement) aus. Es nimmt seine Verantwortung nach anerkannten Grundsätzen und Regeln körperschaftlicher Führung wahr. Bezugsrahmen hierfür sind die Principles of Good Governance of National Committees.

2 Delegiertenstruktur

1 Der Verein ist in einer Delegiertenstruktur organisiert, das heisst, die Mitglieder wählen Delegierte, die für die Vertretung der Mitglieder, die Aufsichtsführung über den Verein und die Kontrolle des Vorstandes zuständig sind.

2 Die Delegierten stehen im Grundsatz in keinem arbeits- und/ oder auftragsrechtlichen Verhältnis zum Verein. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder-Kategorien

1 Der Verein kennt folgende Mitglieder-Kategorien:

a) Einzelmitglieder
b) Ehrenmitglieder

2 Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die bereit sind, sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

3 Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Ziele von UNICEF verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten befreit und werden als Gäste ohne Antrags- und Stimmrecht zur ordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen.

3.2 Aufnahme

1 Einzelmitglieder werden durch die Geschäftsstelle aufgenommen.

2 Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich erklären, Einzelmitglieder überdies durch Einstellung der Zahlung ihres Jahresbeitrages.

2 Einzelmitglieder können vom Vorstand, Ehrenmitglieder von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Dies erfolgt nach vorheriger Anhörung und kann jederzeit vollzogen werden.

3 Bei Ausschluss durch den Vorstand kann das ausgeschlossene Mitglied den Ausschluss innert 30 Tagen vom Zugang der Mitteilung des Ausschlusses angerechnet, schriftlich zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung anfechten. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

4 Organe des Vereins

1 Die Organe des Vereins sind:

a) Delegiertenversammlung
b) Vorstand
c) ständige Kommissionen
d) Geschäftsstelle
e) externe Kontrollstelle

2 Keine Person kann kumuliert länger als 16 Jahre als Mitglied eines Organs des Vereins tätig sein; davon ausgenommen ist die Geschäftsstelle.

5 Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und nimmt vollumfänglich die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr. Sie besteht aus maximal 34 Delegierten sowie bis zum Ende der jeweils laufenden Amtszeit, zusätzlich aus allfälligen Mitgliedern des Vorstandes und der ständigen Kommissionen des Vereins, die nicht oder nicht mehr Delegierte sind.

2 Die Wahl der Delegierten erfolgt ausschliesslich elektronisch.

3 Im Fall einer neuen Sitzverteilung kann es für eine Wahlperiode zu sogenannten «Überhangsmandaten» kommen, d.h. der Verein hat während dieses Zeitraumes mehr als 34 Delegierte.

4 Einzelheiten zur Wahl der Delegierten werden in einem Reglement festgehalten.

5 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch einberufen.

6 Die Delegiertenversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr. Die Versammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch digital durchgeführt werden. Bei dem auf den 1. April folgenden Treffen handelt es sich um die ordentliche Delegiertenversammlung (Jahresversammlung).

7 Weitere Delegiertenversammlungen können aufgrund eines Beschlusses einer Delegiertenversammlung, aufgrund einer Einladung durch den Vorstand oder, wenn ein Fünftel der Delegierten dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe der zu behandelnden Traktanden bei der Präsidentin oder beim Präsidenten verlangt, einberufen werden.

5.1 Ordentliche Delegiertenversammlung

1 Die ordentliche Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

a) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
b) Überwachung des Vorstandes und der anderen Organe des Vereins

c) Wahl und Abberufung der Präsidentinnen oder der Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen
d) Wahl der externen Kontrollstelle
e) Kenntnisnahme der Berichterstattung aus dem Vorstand, den Kommissionen und der Geschäftsstelle
f) Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Anhang und Leistungs- sowie Lageberichts
g) Entlastung des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und der Geschäftsstelle
h) Genehmigung von Grundsätzen für die Vereinstätigkeit und zur strategischen Ausrichtung
i) Verabschiedung Code of Conduct (Verhaltenskodex für das Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein)
j) Verabschiedung Child Safeguarding Policy (Grundsätze institutioneller Kinderschutz)
k) Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
l) Genehmigung von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins
m) Beschlüsse über weitere vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
n) Erlass einer Geschäftsordnung und bei Bedarf weiterer Reglemente
o) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

5.2 Weitere Delegiertenversammlungen

1 Weitere Delegiertenversammlungen haben grundsätzlich dieselben Kompetenzen wie die ordentliche Delegiertenversammlung gemäss Ziffer 5.1.

5.3 Regularien der Delegiertenversammlung

5.3.1 Vorsitz und Protokoll

1 Die Präsidentin oder der Präsident bzw. im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied oder die bzw. der Delegierte mit der längsten Amtszeit führt den Vorsitz an der Delegiertenversammlung. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle.

5.3.2 Beschlussfassung

1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Erreicht die Delegiertenversammlung die notwendige Anzahl Delegierte nicht, um beschlussfähig zu sein, lädt der Vorstand, ohne an die Frist gemäss Ziffer 5 Abs. 5 gebunden zu sein, zu einer neuen Delegiertenversammlung ein. Diese ist beschlussfähig, auch wenn weniger als die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

2 Das Stimmrecht ist persönlich und steht den Delegierten sowie den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Mitgliedern der ständigen Kommissionen des Vereins zu. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

3 Die Delegiertenversammlungen fassen ihre Beschlüsse entweder an physischen oder digitalen Versammlungen oder über schriftliche Abstimmungen.

4 Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der in der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht eine Delegierte oder ein Delegierter eine geheime Abstimmung verlangt.

6 Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Delegiertenversammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

5.3.3 Urabstimmung

1 Die Delegiertenversammlung oder der Vorstand können Entscheide von besonderer Tragweite durch eine Urabstimmung von den Einzelmitgliedern beurteilen lassen (Konsultativabstimmung).

2 Die Urabstimmung erfolgt elektronisch.

6 Vorstand

6.1 Wahl und Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern. Die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.

2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

3 Wählbar sind grundsätzlich nur Delegierte, begründete Ausnahmen sind möglich. Vereinsmitglieder, die als Delegierte nicht wiedergewählt wurden, verbleiben bis zum Ende ihres Mandates im Vorstand. Sie können anschliessend wiedergewählt werden."

6.2 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

1 Die Delegiertenversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstands eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten; davon eine Person aus dem Fürstentum Liechtenstein. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

6.3 Aufgaben des Vorstandes

1 Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan des Vereins.

2 Der Vorstand entscheidet, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung, über alle Belange des Vereins.

3 Er führt den Verein auf den Grundlagen der Prinzipien von Fairness, Verbindlichkeit, Transparenz und Verantwortlichkeit.

4 Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

a) die Festlegung der Organisation
b) die Vertretung des Vereins gegen innen und aussen;
c) die Ausgestaltung der Finanzplanung und Festlegung der strategischen Ziele des Vereins
d) Genehmigung des Jahresbudgets und der Mittelfristplanung
e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Person
f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betraute Person, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
g) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

5 Weitere Aufgaben des Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt.

7 Ständige Kommissionen

1 Der Verein führt drei ständige Kommissionen, um in einzelnen Fachbereichen Aufgaben zu erfüllen oder den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle in bestimmten Fragen zu beraten:

a) Audit-Kommission (AUKO)
b) Wahl-Kommission (WAKO)
c) Fundraising-Kommission (FUKO)

2 Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder einer ständigen Kommission werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Einsitz in mehr als einer Kommission ist nicht möglich.

3 Die weiteren Einzelheiten zu Aufgaben und Funktionsweisen der ständigen Kommissionen sind in der Geschäftsordnung und/ oder einem eigenen Reglement definiert.

8 Nicht ständige Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1 Der Vorstand kann weitere nicht ständige Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder dieser Gremien.

2 Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

9 Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle steht unter der Führung einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters.

2 Kompetenzen und Funktionen der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters und der Geschäftsstelle werden vom Vorstand geregelt.

10 Externe Kontrollstelle

1 Die externe Kontrollstelle besteht aus einer der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen angehörenden Treuhand- und Revisionsgesellschaft.

2 Sie überprüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit und die Einhaltung des vom Vorstand genehmigten Budgets und erstattet schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden der Jahresversammlung.

11 Finanzielles

11.1 Mittel des Vereins

1 Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sind zu decken aus:

a) Beiträgen der Mitglieder
b) weiteren Zuwendungen Dritter an den Verein
c) Vermögen (erarbeitetes gebundenes [designiertes] und erarbeitetes freies Kapital) des Vereins
d) dem von UNICEF zugestandenen Rückbehalt gemäss JSP (Joint Strategic Plan) und Cooperation Agreement aus den Mittelbeschaffungstätigkeiten des Vereins.

2 Ein allfälliger Überschuss der Jahresrechnung darf nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere eine Verteilung unter die Mitglieder oder Delegierte, ist ausgeschlossen.

11.2 Festsetzung des Jahresbeitrags

1 Die Einzelmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Delegiertenversammlung festlegt.

2 Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag.

12 Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

13 Allgemeine Bestimmungen, Statutenänderungen und Auflösung

13.1 Ehrenamtlichkeit

1 Mitglieder, Ehrenmitglieder, Delegierte, Präsidentin und Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Vorstandsmitglieder und Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen arbeiten ausschliesslich ehrenamtlich. Es werden keine Entschädigungen für ihre Tätigkeiten für den Verein entrichtet.

2 Die Vergütung von effektiven Spesen wird in einem separaten Reglement definiert.

13.2 Ausstandspflicht

1 Bei allen Entscheidungen, welche persönliche wirtschaftliche oder politische Interessen von Einzelmitgliedern tangieren, treten die betroffenen Mitglieder im Vorstand, in der Delegiertenversammlung, in den ständigen und nicht ständigen Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen in den Ausstand.

2 In Zweifelsfällen entscheidet das betreffende Organ.

3 Ausstände und Zweifelsfälle sind im Protokoll festzuhalten.

13.3 Statutenänderungen

1 Änderungen der Statuten sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten möglich.

13.4 Auflösung des Vereins/Liquidation

1 Eine Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller gewählten Delegierten an einer speziell zu diesem Zweck einzuberufenden Delegiertenversammlung möglich.

2 Nehmen an der zum Zweck der Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung weniger als zwei Drittel der Delegierten teil, wird unter Beachtung der Ladungsfrist gemäss Ziffer 5 Abs. 5 eine zweite Delegiertenversammlung einberufen, bei der die Auflösung mit zwei Dritteln der anwesenden Delegierten möglich ist.

3 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird UNICEF zur Verwendung im Sinne ihrer Aufgaben überwiesen.

14 Übergangsbestimmungen

1 Die Mitglieder von Gremien, die unter den bisherigen Statuten gewählt wurden, erfüllen ihre Aufgaben unter den neuen Statuten und innerhalb der laufenden Amtszeit weiter.

2 Solange das in den vorliegenden Statuen erwähnte Vollzugsrecht nicht erlassen ist, gelten die bisher geltenden Regelungen weiter.

15 Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Statuten wurde von der Delegiertenversammlung des Komitees für UNICEF Schweiz und Liechtenstein am 23.09.2022 genehmigt und ersetzt die Fassung vom Mai 2022.

Zürich, 23.09.2022

Dr. Hans Künzle
Präsident
Komitee für UNICEF
Schweiz und Liechtenstein

Bettina Junker
Geschäftsleiterin
Komitee für UNICEF
Schweiz und Liechtenstein

Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein
Pfingstweidstrasse 10, 8005 Zürich
Telefon +41 (0)44 317 22 66
info@unicef.ch | www.unicef.ch

unicef
Schweiz Liechtenstein